



Genfer Anhang zur allgemeinen Weisung zur Jahresrechnung der überbetrieblichen Kurse

ALLGEMEINE HINWEISE

Der vorliegende Anhang ergänzt die allgemeine Weisung zur Jahresrechnung der überbetrieblichen Kurse (ÜK). Er betrifft ausschliesslich Anbieter von ÜK mit Sitz im Kanton Genf, die diese im Kanton Genf durchführen.

Die Aufwände und Erträge der Ertragsrechnung nach Berufen müssen dem Schuljahr entsprechen, für die das Finanzierungsgesuch gestellt wurde (N/N + 1).

Die Jahresrechnung pro Beruf betrifft einzig Bundesdaten von ÜK:

- Die maximalen Laufzeiten der ÜK, gemäss den Bildungsverordnungen, ausgenommen spezifische Verordnungen des Bildungsplans. In Ermangelung eines Bildungsplans gilt die Dauer gemäss Reglement über die Einführungskurse.
- Wenn ein Beruf mehrere Fachrichtungen (Optionen) bietet, entspricht die maximale Dauer derjenigen, die der Bildungsplan für die jeweilige Branche fordert.
- Die Anzahl der Kurstage nach Ausbildungsstufe kann vom Bildungsplan abweichen, so lange die Gesamtanzahl an ÜK-Kurstagen der von der Bildungsverordnung, oder wie oben erwähnt vom Bildungsplan, erforderten maximalen Anzahl entspricht.

Man beachte, dass jede Dauer, die die durch den Bund festgelegte Dauer übersteigt unzulässig ist.

Der Kanton Genf verlangt, dass die Kosten von erhaltenen oder weitergegebenen Gütern, für die keine Gegenleistungen bezahlt wurden, in der geprüften Abschlussrechnung erscheinen.

Kursanbieter von ÜK mit Sitz im Kanton Genf können einen Erlösfonds einrichten, um künftige Investitionen abdecken zu können. Die Grundlagen der Einrichtung, Verwendung und Rückgabe werden in diesem Anhang festgelegt. Die Vorgehensweise wird in einer Weisung des Kantons Genf dargelegt.

Die Vorlage eines Jahresabschlusses pro Dienstleister bleibt gemäss der gültigen transversalen Weisung obligatorisch. Zur Vereinfachung wird eine Konsolidierung sämtlicher Berufe in der Rechnungslegung der überbetrieblichen Kurse empfohlen.

Nach der Erfassung der Daten und vor dem Abschluss der Anfrage auf fincie.ch werden die Kosten Tag/Lernendem vor Validierung berechnet. Wenn sie die Schweizer Durchschnittskosten übersteigen, muss zwingend eine Rechtfertigung eingegeben werden. Sie unterliegt einer eventuellen Annahme durch die Direktion des OFPC (office pour l'orientation, la formation professionnelle et continue).

Das Finanzierungsgesuch erfolgt in zwei Schritten:

- 1) Erfassung von Ort und Anzahl der ÜK-Tage sowie Kontrolle der Liste der Lernenden
- 2) Erfassung der Erfolgsrechnung

Der erste Schritt hat bis spätestens Ende März zu erfolgen (N+1). Der zweite Schritt muss spätestens bis Ende Oktober abgeschlossen sein (N+1). Diese Fristen müssen – ausser mit Ausnahmegewilligung des OFPC – unbedingt eingehalten werden.



KANTONALE AUFWÄNDE

Folgende Aufwände können in der Erfolgsrechnung **nicht berücksichtigt** werden, da sie für die Erteilung ÜK nicht unentbehrlich sind:

- Verwaltungs- oder andere mit den EVA-Tests verbundene Aufgaben;
- Kosten für Experten der Qualifikationsverfahren (Prüfungen) oder andere, beispielsweise Mahlzeitenentschädigung usw.;
- Werbekosten für Lehrberufe (Cité des métiers usw.);
- Reisekosten der Lernenden;
- Kosten für Dankesgeschenke an Präsidenten oder weitere Mitglieder des Verbands sowie Preise an Lernende;
- Parkplatzmiete.

8 ABSCHREIBUNGEN UND ERLÖSSFONDS

8.1 Abschreibungen

Zur Abschreibung zugelassen sind:

- Maschinen und Anlagen
- Kurslizenzen
- Immobilien (in Genf selten)

Sämtliche Anschaffungen, deren Einzelwert CHF 5'000.– übersteigt, müssen abgeschrieben werden. Beträge für geleaste oder gemietete Maschinen und Werkzeuge können nicht abgeschrieben werden.

8.2 Erlösfonds

Definition eines Erlösfonds

Gemäss Swiss GAAP FER-Normen: «Ein zweckgebundener Fonds entsteht [...] aus einer expliziten Bestimmung».

Der Erlösfonds ist somit ein Fonds, der durch die subventionierenden Organe einem bestimmten Zweck zugeführt wird und Nutzungseinschränkungen unterliegt. Er wird in den Passiven der Bilanz ausgewiesen.

Das OFCP gestattet die Schaffung eines Erlösfonds unter der Voraussetzung, dass die durch Swiss GAAP FER 21 gemachten Empfehlungen eingehalten werden:

- Hauptzweck des Fonds liegt in der als Investition (Stückwert über CHF 5'000.–) angesehenen Erneuerung oder Anschaffung von Material für überbetriebliche Kurse, die sich im Rahmen der obligatorischen ÜK-Dauer an Lernende richtet.



- Gemäss Rechnungslegungsnormen wird die Zuteilung zum Erlösfonds als Schuld aufgeführt, da ÜK in der Gewinnrechnung keinen Gewinn erbringen. Somit muss diese in die Bilanz aufgenommen ohne in der Erfolgsrechnung berücksichtigt zu werden.

Zuteilung des Erlösfonds

Der pauschale Kantonsbeitrag, der einen Anteil für den Erlösfonds einschliesst, wird anhand der ÜK-Rechnung berechnet. Nicht anrechenbar sind Mietkosten und der nicht-monetäre Aufwand.

Die Zuteilung zum Erlösfonds kann bis zu maximal 15 % der effektiven (monetären) Betriebskosten betragen, mit Ausnahme der Mietkosten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Dienstleister nur entsprechend ihrer tatsächlichen Bedürfnisse zum Fonds beitragen.

Auflösung (Rubrik 8.2) des Erlösfonds

Die Auflösungsbedingungen werden von einer kantonalen Weisung bestimmt. Die Verwendung des Erlösfonds muss grundsätzlich den Abschreibungen entsprechen (Rubrik 8.1 der Erfolgsrechnung).

AUSSERKANTONALE AUFWÄNDE UND ERTRÄGE

Wenn überbetriebliche Kurse aus Lernenden anderer Kantone bestehen, müssen die Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung in der Rubrik „Ausserkantonale Aufwände und Erträge“ aufgeführt werden.